

AUFNAHMEREGLLEMENT

von Médecins Fribourg – Ärztinnen und Ärzte Freiburg (MFÄF), vom 24. Februar 2021

Aus praktischen Gründen wird im vorliegenden Dokument die Bezeichnung «der Kandidat» gleichermassen für einen Mann, eine Frau oder eine genderunabhängige Person verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Zweck besteht darin, das Verfahren und die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband Médecins Fribourg - Ärztinnen und Ärzte Freiburg (MFÄF), gemäss den Artikeln 5 bis 12 der Statuten von MFÄF und den Artikeln 4 bis 8 der Statuten der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), zu präzisieren.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Aufnahmekommission

¹ Es wird eine Aufnahmekommission eingesetzt, bestehend aus einem Präsidenten, der Mitglied des MFÄF-Vorstandes ist, sowie mindestens 2 Mitgliedern, die durch den MFÄF-Vorstand ernannt werden.

² Das Zentralsekretariat leitet die Kandidaturen an die Aufnahmekommission weiter, welche die Prüfung des jeweiligen Antrags übernimmt.

³ Die Aufnahmekommission kann den Kandidaten unter anderem anhören und bei Bedarf das Fachwissen eines Arztes hinzuziehen, welcher auf demselben Fachgebiet wie der Kandidat tätig ist.

⁴ Nach der Prüfung leitet die Aufnahmekommission das Dossier zusammen mit ihrer Stellungnahme und gegebenenfalls der Stellungnahme der Fachgruppe an den Vorstand von MFÄF weiter.

Art. 3 Fachgruppen

Die Aufnahmekommission kann im Rahmen der Prüfung des Dossiers namentlich die Vormeinung der Fachgruppen einholen.

Art. 4 Vorstand von MFÄF

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der Aufnahmekommission sowie der Fachgruppen, entscheidet der Vorstand von MFÄF darüber, ob er den Antrag der Generalversammlung vorlegt oder einen Nichteintretensentscheid fällt.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung befindet anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen über die Aufnahme. Die Liste der Kandidaten und ihr Lebenslauf werden im Mitgliederbereich der MFÄF-Website veröffentlicht. Der Kandidat sowie mindestens einer seiner Paten müssen bei der Generalversammlung, welche über seine Aufnahme entscheidet, anwesend sein.

III. Aufnahme ordentlicher Mitglieder

Art. 6 Aufnahmebedingungen

Als ordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, welche:

- a. über einen eidgenössischen oder ausländischen, nach Bundesrecht anerkannten postgradualen Ausbildungstitel verfügen;
- b. berechtigt sind, im Kanton Freiburg zu praktizieren, wo sie hauptberuflich eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit im Gesundheitsbereich ausüben;
- c. einen guten Ruf geniessen;
- d. während mindestens drei Jahren (oder dem Äquivalent einer Vollzeitstelle) an einer vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte praktiziert haben. Die Ausbildungszeit muss anerkannt worden sein. Der Vorstand von MFÄF kann Ausnahmen von dieser Bedingung vorsehen, wenn der Kandidat eine gleichwertige berufliche Laufbahn und Erfahrung nachweisen kann, insbesondere wenn der Kandidat ein Facharzt Diplom der UEMS-CESMA (Europäische Vereinigung der Fachärzte) vorzuweisen hat;
- e. sich verpflichten, die Statuten und Reglemente von MFÄF und FMH einzuhalten;
- f. ausreichende Kenntnisse einer der Kantonssprachen nachweisen können (Zertifikat mindestens der Stufe C1, das nicht länger als 12 Monate zurückliegt, kann verlangt werden);
- g. sich verpflichten, die Empfehlungen der FMH und des SIWF zur Verwendung von akademischen Titeln und Bezeichnungen einzuhalten.

Art. 7 Mitgliedschaft bei der FMH

Die ordentliche Mitgliedschaft bei MFÄF ist untrennbar mit einer Mitgliedschaft bei der FMH verbunden. Neue Mitglieder, die noch nicht Mitglied der FMH sind, werden durch das Zentralsekretariat bei der FMH gemeldet.

Art. 8 Verfahren

Das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder beinhaltet die folgenden Schritte:

- a. Einreichung des vollständigen Antragsdossiers gemäss Art. 9 des vorliegenden Reglements;

- b. Mögliche Konsultation der jeweiligen Fachgruppe;
- c. Mögliche Konsultation des Leiters des Bereitschaftsdienstkreises oder des Bereitschaftsdienstes für das Fachgebiet;
- d. Mögliche Konsultation der paritätischen Kommission mit Vollmacht des Kandidaten;
- e. Mögliche Konsultation der Standeskommission mit Vollmacht des Kandidaten;
- f. Mögliche Konsultation des Mediators mit Vollmacht des Kandidaten;
- g. Mögliche Anhörung des Kandidaten durch die Aufnahmekommission;
- h. Die Aufnahmekommission stellt sicher, dass der Kandidat «vertrauenswürdig ist und sowohl physisch als auch psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet», wie es in Art. 80 Abs. 1 Bst. c des Gesundheitsgesetzes des Kantons Freiburg (GesG) vom 16.11.1999 festgehalten ist;
- i. Beschluss des MFÄF-Vorstandes hinsichtlich des Aufnahmeantrags des Kandidaten zuhanden der Generalversammlung;
- j. Abstimmung der Generalversammlung über die Aufnahme, was einer vorläufigen Aufnahme entspricht, solange der Kandidat nicht an den von der zuständigen Direktion und/oder von MFÄF organisierten Einführungskursen teilgenommen hat. Bei Nichtteilnahme innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der vorläufigen Aufnahme verliert der Kandidat jeglichen Mitgliedsstatus.

Art. 9 Antragsdossier

¹ Jeder Arzt, der ordentliches Mitglied werden möchte, reicht beim Zentralsekretariat ein vollständiges Antragsdossier ein.

² Das Dossier umfasst:

- a. den vollständig ausgefüllten Aufnahmefragebogen;
- b. einen aktualisierten Lebenslauf mit einem Passfoto;
- c. in begründeten Fällen einen Nachweis der Sprachkenntnisse (Zertifikat über mindestens Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), das nicht länger als 12 Monate zurückliegt);
- d. eine Kopie des eidgenössischen Arztdiploms, bzw. eine Kopie der Anerkennungsbestätigung des ausländischen Diploms;
- e. eine Kopie des eidgenössischen postgradualen Titels bzw. eine Kopie der Anerkennungsbestätigung eines ausländischen postgradualen Titels;
- f. postgraduale Ausbildungsnachweise nach Art. 6 Bst. a und d;
- g. ein aktueller (höchstens 3 Monate zurückliegender) Originalauszug aus dem Schweizer Strafregister; falls der Kandidat sich noch nicht oder seit weniger als 5 Jahren in der Schweiz aufhält: aktuelle Auszüge in einer der drei Landessprachen oder in Englisch, ausgestellt durch die Behörden der Länder, in denen sich der Kandidat in den letzten 5 Jahren aufgehalten hat;

- h. Für Ärzte, die aus dem Ausland einreisen: Originale der neuesten (höchstens 3 Monate alten) Unbedenklichkeitserklärungen ("certificate of good standing"), die in einer der drei Landessprachen oder in Englisch durch die zuständigen Behörden der Länder, in denen der Arzt praktiziert hat, ausgestellt wurden;
- i. eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung im Kanton Freiburg;
- j. die Namen von zwei Paten, die seit mindestens fünf Jahren ordentliche Mitglieder von MFÄF sind und nicht durch die Standeskommission von MFÄF bestraft wurden; wobei einer der Paten ein Schreiben verfasst hat, in dem er die Aufnahme des Kandidaten empfiehlt und sich verpflichtet, dem Kandidaten in den ersten zwei Jahren nach der Aufnahme Unterstützung und Ratschläge zu leisten.

³ Der Aufnahmekommission prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der durch Kandidaten gemachten Angaben.

IV. Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern

Art. 10 Aufnahmebedingungen

Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, welche:

- a. im Kanton Freiburg zur Berufsausübung zugelassen sind, aber mehrheitlich in einem anderen Kanton praktizieren und Mitglied der Ärztesgesellschaft dieses Kantons sind;
- b. oder welche, ohne im Kanton Freiburg praktizieren zu dürfen, bei einer Gesundheitseinrichtung im Kanton tätig sind;
- c. und die allgemeinen Aufnahmekriterien als ordentliches Mitglied (Art. 6) erfüllen, unter Vorbehalt von Bst. b.

Art. 11 Verfahren

Das Aufnahmeverfahren für ausserordentliche Mitglieder beinhaltet die folgenden Schritte:

- a. Einreichung des vollständigen Antragsdossiers gemäss Art. 12 des vorliegenden Reglements;
- b. Mögliche Konsultation der jeweiligen Fachgruppe;
- c. Mögliche Anhörung des Kandidaten durch die Aufnahmekommission;
- d. Beschluss des MFÄF-Vorstandes hinsichtlich des Aufnahmeantrags des Kandidaten zuhanden der Generalversammlung;
- e. Abstimmung der Generalversammlung über die Aufnahme.

Art. 12 Antragsdossier

¹ Jeder Arzt, welcher ausserordentliches Mitglied werden möchte, reicht beim Zentralsekretariat ein vollständiges Antragsdossier ein.

² Das Dossier umfasst:

- a. die in Art. 9 Abs. 2 Bst. a bis h erwähnten Dokumente;
- b. eine Kopie der Berufsausübungsbewilligung im Kanton Freiburg oder gemäss Art. 10 Bst. b den Nachweis der Anstellung durch eine Gesundheitseinrichtung im Kanton.

V. Aufnahme von Junior-Mitgliedern

Art. 13 Aufnahmebedingungen

Als Junior-Mitglieder können Assistenz- und Oberärzte in Ausbildung aufgenommen werden, welche:

- a. berechtigt sind, im Kanton Freiburg unter Aufsicht zu praktizieren, wo sie hauptberuflich tätig sind;
- b. einen guten Ruf geniessen;
- c. ein Ausbildungsprogramm an einer Weiterbildungseinrichtung absolvieren, die vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) zertifiziert ist;
- d. sich verpflichten, die Statuten und Reglemente von MFÄF und FMH einzuhalten;
- e. ausreichende Kenntnisse einer der Kantonssprachen nachweisen können (Zertifikat mindestens der Stufe C1, das nicht länger als 12 Monate zurückliegt, kann verlangt werden);

Art. 14 Verfahren

Das Aufnahmeverfahren für Junior-Mitglieder beinhaltet die folgenden Schritte:

- a. Einreichung des vollständigen Antragsdossiers gemäss Art. 15 des vorliegenden Reglements;
- b. Mögliche Anhörung des Kandidaten durch die Aufnahmekommission;
- c. Beschluss des MFÄF-Vorstandes hinsichtlich des Aufnahmeantrags des Kandidaten zuhanden der Generalversammlung;
- d. Abstimmung der Generalversammlung über die Aufnahme.

Art. 15 Antragsdossier

Jeder Arzt, welcher Junior-Mitglied werden möchte, reicht beim Zentralsekretariat ein vollständiges Antragsdossier ein.

Das Dossier umfasst:

- a. die in Art. 9 Abs. 2 Bst. a bis d, g und h erwähnten Dokumente;
- b. eine Bescheinigung der postgradualen Ausbildungsstätte;
- c. den Namen eines Paten, unter dessen Aufsicht der Kandidat praktiziert, welcher seit mindestens 5 Jahren ordentliches Mitglied von MFÄF sein muss und der ein Schreiben verfasst hat, in dem er die Aufnahme des Kandidaten empfiehlt.

VI. Änderungen des Mitgliedsstatus

Art. 16 Wechsel von ausserordentlichen oder Junior-Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern

¹ Ein ausserordentliches Mitglied, welches ordentliches Mitglied werden möchte und die Bedingungen von Art. 6 erfüllt, stellt einen entsprechenden Antrag an den Vorstand von MFÄF.

² Je nach Werdegang und Erfahrung des Mitglieds kann der Vorstand von MFÄF dieses von der Teilnahme an den Einführungskursen, die von der zuständigen Direktion und/oder von MFÄF organisiert werden, dispensieren.

³ Der MFÄF-Vorstand entscheidet, ob er den Antrag auf Statusänderung der Generalversammlung vorlegt oder einen Nichteintretensentscheid erlässt.

⁴ Die Generalversammlung befindet bei ordentlichen Generalversammlungen über den Wechsel von der ausserordentlichen Mitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft.

⁵ Die gleichen Regeln gelten für den Übergang von der Junior-Mitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft.

Art. 17 Wechsel von der ordentlichen zur ausserordentlichen Mitgliedschaft

¹ Das ordentliche Mitglied, welches ausserordentliches Mitglied werden möchte und die Bedingungen von Art. 11 erfüllt, stellt einen Antrag an den Vorstand von MFÄF.

² Der Vorstand von MFÄF entscheidet über den Wechsel von der ordentlichen zur ausserordentlichen Mitgliedschaft.

VII. Verfahren für die Neueinreichung eines Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Ablehnung

Art. 18 Neueinreichung eines Antrags

¹ Ein neuer Antrag kann nach einer Mindestdauer von vier Jahren ab der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung durch den MFÄF-Vorstand bzw. die Generalversammlung gestellt werden.

² Das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder umfasst die folgenden Schritte:

- a. Einreichung des vollständigen Antragsdossiers gemäss Art. 19 des vorliegenden Reglements;
- b. die in Artikel 8 Bst. b bis j erwähnten Schritte.

Art. 19 Antragsdossier

Das Dossier umfasst:

¹ Die in Artikel 9 Bst. a bis j genannten Punkte;

² Die Fortbildungsnachweise der letzten vier Jahre, gemäss den Fortbildungsanforderungen zur Aufrechterhaltung des Fachgebietes nach den Bestimmungen des SIWF in der praktizierten Disziplin (z.B. für den praktizierenden Arzt die Fortbildungsnachweise nach den Bestimmungen des SIWF für das Fachgebiet Allgemeine Innere Medizin).

³ Die Aufnahmekommission prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der durch den Kandidaten gemachten Angaben.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Rechtsweg

Der MFÄF-Vorstand kann sich ohne Angabe von Gründen weigern, die Aufnahme oder Statusänderung eines Kandidaten vorzuschlagen. Der Bewerber kann innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum der Mitteilung dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Wird Einspruch erhoben, so wird der Fall der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 21 Inkrafttreten, Aufhebungsklausel

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Vorstand von MFÄF in Kraft.

² Alle vorangegangenen Regelungen werden aufgehoben.

Vom MFÄF-Vorstand am 24. Februar 2021 genehmigt.



Dr. Jean-Marie Michel
Präsident



Dr. Philippe Otten
Präsident
Aufnahmekommission



Hr. Christian Schafer
Generalsekretär